



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 176/2006

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

70 - Bauen und Umwelt

Produkt:

70.01.01 Verkehrsanlagen

Datum:

08.09.2006

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen

20.09.2006

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

28.09.2006

Entscheidung

Straßenbäume im Stadtgebiet

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, zukünftig wie in der Vorlage geschildert, entsprechend den Regelungsvorschlägen a.), b.) und c.) zu verfahren.

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung vom 21.06.2006 den Antrag der Anlieger „Im Eichengrund“ auf Entfernen der vorhandenen Eichen zum Anlass genommen, die Verwaltung zu beauftragen, Lösungen zu erarbeiten die generell für alle Straßenbäume in Coesfeld gelten sollen. (115/2006)

Im Stadtgebiet Coesfeld und Lette befinden sich innerhalb der Straßenparzellen ca. 8.000 Straßenbäume. Die Baumstandorte stellen sich in Bezug auf Standort, Wurzelraum, Leitungen, Schäden durch Wurzelwuchs, Vitalitätsgrad der Bäume völlig unterschiedlich dar. Entsprechend unterschiedlich ist die Entwicklungsprognose für die Bäume in den verschiedenen Straßenzügen. Baumstandorte, die in den letzten 10-15 Jahren unter anderem in den neuen Baugebieten entstanden, wurde bereits im Rahmen der Planung so angelegt, dass im Regelfall ausreichend große Baumscheiben vorhanden sind (Regelfall 6-8 m²), die dem Wachstum der jeweils gewählten Baumart entsprechen. Außerdem wurden vorhandene Leitungen berücksichtigt. Wo erforderlich wurde in Abstimmung mit den Versorgungsträgern Leitungsschutz vorgesehen.

In der zweiten Hälfte der 70er und 80er Jahre wurden umfangreiche Baumpflanzungen im vorhandenen Straßenraum vorgenommen. Geh- oder Radwege wurden überplant und Baumscheiben mit sehr kleinen Abmessungen angelegt, die in manchen Fällen kaum größer als 1 m² sind. Des Weiteren gibt es Baumstandorte die durch nachträgliche Bautätigkeit im Wurzelbereich verdichtet bzw. versiegelt wurden. Eine große Anzahl von Bäumen stehen am äußeren Rand der Straßenparzelle und wirken so durch Wurzelwuchs direkt auf die anliegenden Grundstücke ein. Durch die ungünstigen Standortbedingungen wurzeln die Bäume oberflächennah und beschädigen die umliegenden Verkehrsflächen und Entwässerungseinrichtungen.

Immer wieder wenden sich Bürger mit der Bitte an die Stadtverwaltung, einen

Straßenbaum zu beschneiden oder zu fällen, da sie die Beeinträchtigung durch den Baum nicht länger hinnehmen möchten.

Die auftretenden Probleme lassen sich in drei Gruppen einteilen:

- a) Baumstandorte ohne Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit
 - Anträge der Anlieger zur Baumkürzung oder Baumfällung aus Gründen der Beeinträchtigungen durch Schatten, Frucht- und Laubfall, Wurzeleinwuchs, aus Gestaltungsgründen usw.
 - beispielhaft sind hier zu nennen: Hengtstraße, Daruper Straße, Klinkenhagen, Haugen Kamp, Am Roten Baum
- b) Baumstandorte, die nicht mehr verkehrssicher sind, die
 - durch bauliche Maßnahmen und ohne Beeinträchtigung der Bäume wieder in einen verkehrssicheren Zustand versetzt werden können
 - beispielhaft zu nennen sind hier: Wester Esch, Adolf-Meyer-Straße
- c) Baumstandorte, die nicht mehr verkehrssicher sind, jedoch
 - durch kleinere bauliche Maßnahmen nicht in einen verkehrssicheren Zustand versetzt werden können
 - beispielhaft sind hier zu nennen: Karlstraße, Kleine Heide, Im Eichengrund, Kalksbecker Weg (zwischen Druffels Weg und Am Wietkamp)

Zu a) Baumstandorte ohne Auswirkung auf die Verkehrssicherheit

Laub- und Samenfall, Beschattung eines Grundstückes oder Gebäude, Lichteinfall sowie überwachsene Zweige und in das Grundstück einwachsende Wurzeln veranlassen Grundstückseigentümer immer wieder eine Einkürzung von Zweigen und Wurzeln, Baumkappungen oder gar die Fällung eines Straßenbaumes vom Straßenbaulastträger zu fordern.

Laut Straßenwegegesetz NRW und dem Nachbarrechtsgesetz gibt es bei Anpflanzungen auf Straßen- und Wegeparzellen keine Abstandsvorschriften. Das bedeutet, dass weder der Straßenbaulastträger noch die Straßenanlieger grundsätzlich Abstände einhalten müssen. Danach steht im Ergebnis fest, dass Straßenanlieger die Einwirkungen von Straßenbäumen und Beeinträchtigungen durch die Bäume grundsätzlich dulden müssen. § 32 St.WG NW gestattet dem Anlieger zu, eindringende Wurzeln zu entfernen, wenn er diese Maßnahmen rechtzeitig dem Straßenbaulastträger anzeigt. Auch in der Rechtsprechung sind mehrere Urteile zu dieser Thematik eingegangen. Unter anderem wurde entschieden, dass Straßenanlieger den herbstlichen Laubfall und Samenflug von Bäumen hinzunehmen haben.

Regelungsvorschlag zu a)

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind Anträge zur Fällung und Kappung von Straßenbäumen aus gestalterischen Gründen, wegen Beschattung, Lichteinfall, aufgrund von Laub- und Samenfall sowie Wurzeleinwuchs und dem Überwachsen von Zweigen und Ästen und deren Auswirkungen daher grundsätzlich abzulehnen. Einzelfallentscheidungen sind hier nicht möglich, da hier grundsätzlich die positiven gestalterischen und ökologischen Auswirkungen Vorrang vor den privaten Interessen haben sollten. Im Sinne der Gleichbehandlung sollten hier keine Ausnahmen gemacht werden. Auch der Ersatz großwüchsiger Bäume durch kleinwüchsigeren Bäume ist hier nicht angezeigt, da von den Bäumen zurzeit keine Gefährdung ausgeht.

Zu b) Baumstandorte die nicht mehr verkehrssicher sind, die durch bauliche Maßnahme ohne Beeinträchtigung der Bäume wieder in einen verkehrssicheren Zustand versetzt werden können.

In vielen Fällen entsprechen die Wurzelbereiche der Straßenbäume nicht den Bedürfnissen der Pflanzen. Somit bildet der Baum im Umfeld der Baumscheibe Wurzeln und versorgt sich im weiteren Umfeld. Bevorzugt wird der Bereich durchwurzelt, der den geringsten Widerstand aufweist. Konkret sind insbesondere nahe liegende Leitungstrassen oder die Pflasterbettung der umgebenen Verkehrsflächen und Grünflächen auf Nachbargrundstücken betroffen. Hoch- und Tiefbordanlagen, die zur Einfassung einer Baumscheibe gesetzt werden, sind hierbei kein Hindernis für die Wurzel. Kommt die in der Pflasterbettung liegende Wurzel mit dem aufliegenden Pflaster in Kontakt, können sich innerhalb kürzester Zeit Wurzelknoten bilden, die zusätzlich zur eigentlichen Wurzel das Pflaster anheben.

Einzelne schwache Wurzeln, bis zu einem Durchmesser von 3 cm, können ohne dem Baum größeren Schaden zuzufügen, gekappt und eine Pflasterfläche wiederhergestellt werden. Einfassungssteine können entfernt, schwächere Pflastermaterialien oder wassergebundene Belege eingebaut, eventuell auch die Höhenlage verändert werden.

Diese Instandsetzungen sind nicht von Dauer. Soweit der Baumstandort insgesamt nicht durch Vergrößerung des Wurzelraumes verbessert werden kann. Je nach Baumart und Standort sind die Maßnahmen nach ca. 3-5 Jahren zu wiederholen.

Regelungsvorschlag zu b)

Soweit akute Gefahren vorhanden oder in absehbarer Zeit zu befürchten sind, werden einfache Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, um die Bäume auf Dauer oder für eine möglichst lange Übergangszeit zu erhalten. Mit den Maßnahmen kann der Baumstandort aber u.U. nicht auf Dauer gesichert werden. Über die Maßnahmen entscheidet die Verwaltung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine Vorstellung der Maßnahmen im Ausschuss und eine vorherige Bürgerbeteiligung sind nicht erforderlich. Ausführungsdetails werden bei Durchführung direkt mit den Anliegern abgestimmt. Soweit Teile von Verkehrsanlagen ganz aufgehoben werden, entscheidet der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen.

Zu c) Baumstandorte die nicht mehr verkehrssicher sind und durch kleinere bauliche Maßnahmen nicht wieder in einen verkehrssicheren Zustand versetzt werden können.

Werden Verkehrsflächen durch Starkwurzeln angehoben, kann die Verkehrssicherheit durch einfache Baumaßnahmen, wie im Punkt b beschrieben, meist nicht wiederhergestellt werden. Besonders schwierig und kostenintensiv gestaltet sich die Sanierung von Aufbrüchen in Asphaltflächen. Das Abtrennen starker Wurzeln führt in der Regel zum Verlust der Standsicherheit des Baumes und ist aus diesem Grund unbedingt zu vermeiden. Die Wundstellen verheilen nicht, die geschädigte Wurzel beginnt zu faulen und über die Schnittstelle der Wurzel wird nach und nach der gesamte Wurzelstock von Fäulnis befallen.

Bei großzügig dimensionierten Verkehrsflächen ist es manchmal möglich, die Baumscheiben unter Schonung des Wurzelwerkes aufzuweiten und so dem Baum über Jahre den erforderlichen Wurzelraum zu geben. Dies setzt meist eine Detailplanung in dem gesamten Straßenzug voraus.

Falls die betroffenen Verkehrsflächen nur untergeordnet genutzt werden, ist auch die Umwandlung der gesamten Verkehrsfläche (Gehweg) im Einzugsbereich des Baumes in eine Vegetationsfläche (Aufgeben von Bürgersteigen und/oder Radwegen) eine geeignete Lösung. Oft ist jedoch nur durch aufwändige bauliche Maßnahmen (Einengung der Fahrbahn an geeigneten Stellen und der Baumscheiben in die Fahrbahnfläche) eine Lösung möglich. Hierbei ist in der Regel auch die Straßenentwässerung betroffen.

Bestehen diese Möglichkeiten allerdings nicht, verbleibt nur die Fällung des Baumes und die Grundsanierung des Standortes mit einer Ersatzanpflanzung, soweit für eine Ersatzanpflanzung überhaupt genügend Raum zur Verfügung steht.

Für die Umsetzung der Maßnahmen sind in der Regel erhebliche Finanzmittel erforderlich. Aufgrund der angespannten Finanzsituation konnten in den letzten Jahren praktisch keine Maßnahmen mehr umgesetzt werden. Aus laufenden Unterhaltungsmitteln sind diese Maßnahmen nicht finanzierbar. So mussten die bereits geplanten Maßnahmen „Karlstraße zwischen Dülmener Str. und Laurentiusstr., Grenzweg und Kalksbecker Weg teilweise bereits seit Jahren immer wieder aufgeschoben werden. Vor diesem Hintergrund sind umfassende neue Planungen nicht sinnvoll.

Regelungsvorschlag zu c)

Wenn die Verkehrssicherung nicht mehr gewährleistet werden kann, wird die Problematik im Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen vorgestellt. Der Ausschuss entscheidet, ob eine Planung aufgestellt werden soll.

Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- konkrete Problemlage (Verkehrssicherheit)
- Verkehrsbedeutung der Straße
- gestalterische und ökologische Bedeutung
- generelle Möglichkeit einer Sanierung (ausreichend Straßenraum verfügbar?)
- bereits vorliegender anderer Planungen
- im Haushalt und der Finanzplanung verfügbare Mittel

Die Verwaltung legt eine Bewertung nach oben genannten Kriterien vor, die eine Einstufung im Vergleich zu anderen Fällen ermöglicht.

Eine Planung sollte nur dort beschlossen werden, wo eine Sanierung in nächster Zeit durchgeführt werden kann. In diesem Fall werden kurzfristige Maßnahmen zurückgestellt. Die Planung wird mit den Anliegern besprochen und dann vom Ausschuss beschlossen.

In den Fällen, in denen eine Sanierung in nächster Zeit nicht realistisch ist, wird der Bestand so lange wie möglich erhalten. Ist die Verkehrssicherheit einzelner Baumstandorte auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes nicht mehr gewährleistet, entscheidet die Verwaltung über die Fällung des Baumes. Soweit möglich, wird eine Ersatzpflanzung vorgenommen.